

Schießstandordnung der Schützen-Gilde- Peitz von 1673 e.V.



1. Gültigkeit

Die Schießstandordnung hat Gültigkeit für das komplette Territorium der Schieß-Sport Anlage Neuendorf und ist verbindlicher für alle Besucher der Anlage unabhängig ob es sich um Mitglieder des Vereins, Mitglieder anderer Vereine oder Körperschaften, Jäger oder Besucher handelt.

2. Verhalten auf der Schieß-Sport-Anlage

Das Verhalten und die Ordnungen des Schießens auf der Anlage und den einzelnen Schießständen einschließlich der Verantwortlichkeiten werden auf der Grundlage der Schießstandordnung und der erteilten Genehmigungen geregelt!

- Erlaubnis zum Betreiben einer Schieß-Sport-Anlage durch die zuständige Waffenbehörde der Polizeidirektion Süd,
- Erlaubnis des Landesamtes für Umwelt
- Platzordnung der Schützen-Gilde-Peitz e.V.

In den genannten Ordnungen werden die Arten der Nutzung sowie der Bedingungen zur Nutzung auf den einzelnen Schießständen dargelegt.

Ein entsprechender Aushang über Art und Umfang ist auf jedem einzelnen Stand ausgehängt. Das Hausrecht auf der Anlage obliegt dem Vorstand der Gilde und in dessen Vertretung dem Standortleiter

Jede Person die sich auf der Schieß-Sport-Anlage aufhält hat sich Im Büro im Vereinsgebäude anzumelden!

Der in der Anmeldung befindliche Mitarbeiter ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise zum Führen von Waffen (WBK Grün und Gelb, Jagdschein) vorlegen zu lassen.

3. Schießen auf den einzelnen Bahnen

- Das Schießen von Einzelpersonen auf den Schießbahnen ist nur erlaubt, wenn diese Person erfolgreich einen Sachkundelehrgang nach § 7 Waffengesetz abgeschlossen hat und diesen bei Aufforderung auch nachweisen kann.
- Bei mehreren Personen auf der Schießbahn darf der Schießbetrieb nur aufgenommen werden, wenn einer der anwesenden Schützen den Abschluss einer Unterweisung als Standaufsicht oder Schießleiter besitzt und verantwortlich die Ordnung auf der Bahn regelt sowie die Abläufe beim Schießen kontrolliert. Er ist für die Gewährleistung der Sicherheit sowohl beim Schießen als auch bei der Trefferaufnahme verantwortlich. Seinen Weisungen ist strickt folge zu leisten, beim Standortleiter für die Anlage liegt eine entsprechende Warnweste für Ihn bereit die ihm zur Verfügung gestellt wird.

Grundsätzlich sind die Mitarbeiter auf der Schieß-Sport-Anlage durch entsprechende Warnwesten zu erkennen.

Sollten Personen mit entsprechenden Berechtigungen zeitweilige Aufgaben übernehmen so haben sie sich beim Standortleiter eine entsprechende Warnweste geben zu lassen.

Diese ist nach Beendigung der Aufgabe wieder bei der Anmeldung abzugeben.

Folgende Westen sind vorhanden und können entsprechend der fachlichen Qualifikation ausgeliehen werden:

- Schießleiter
- Standaufsicht

Der „Standortleiter“ der Schieß-Sport-Anlage ist ebenfalls mit einer entsprechenden Weste ausgestattet, gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstandes oder Mitarbeiter die auf der Anlage entsprechende Arbeiten verrichten.

4. Nutzung der Schieß-Sport-Anlage

Die öffentliche Nutzung der Anlage im Schießbetrieb ist nur zu den angegebenen Öffnungszeiten möglich;

Sommerbetrieb: Mittwoch bis Freitag 11:00 – 19:00 Uhr
Samstag 09:00 – 19:00 Uhr
Sonntag 09:00 – 13:00 Uhr

Winterbetrieb: Mittwoch bis Freitag 11:00 – 17:00 Uhr
Samstag 09:00 – 17:00 Uhr
Sonntag 09:00 – 13:00 Uhr

Der Anmeldeschluss endet jeweils eine Stunde vor Schließung der Anlage.

5. Ordnung und Sicherheit auf der Anlage

- Im Interesse von Natur und Umwelt sowie der Sicherheit, ist das Betreten der gesamten Wälle um die einzelnen Stände verboten!
Es sind grundsätzlich nur die zu den Ständen vorgesehenen Wege zu benutzen!
- Im Bereich aller Schießbahnen ist das konsumieren alkoholischer Getränke verboten!
- Das Rauchen auf der Anlage ist nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Orten gestattet.
- Der Umgang mit offenem Feuer ist ebenfalls nur mit Zustimmung des Standortleiters und an den genehmigten Orten erlaubt. Ab Waldbrand-Warnstufe 4 ist es vollkommen untersagt.
- Zum Abstellen von Fahrzeugen ist grundsätzlich der Parkplatz vor dem Vereinsgebäude auf der Schieß-Sport-Anlage zu nutzen und die Parkordnung ist einzuhalten.
Ausnahmen sind Lieferfahrzeuge, Fahrzeuge der Entsorgungs- und Abfallfirmen und mit Zustimmung des Vorstandes und im Einzelfall des Standortleiters Personen die auf Grund von Behinderungen Schwierigkeiten beim Erreichen der Schießstände haben. Diesen ist am entsprechenden Stand ein Parkplatz zuzuweisen.

Die Mitglieder der Gilde sind über die Schießstandordnung zu belehren, sie wird auf der Website des Vereins veröffentlicht

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Verwarnung, befristetem oder im Wiederholungsfall mit dauerhaftem Platzverbot geahndet werden.

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft die alte Schießstandordnung tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Peitz, den 24.08.2020

Im Auftrag des Vorstandes
Der Präsident